

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubei- träge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodeberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. Seite 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg nachfolgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz für das Jahr 2014 beträgt für die Ortslage Struth 0,3651 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Der Beitragssatz für das Jahr 2014 beträgt für die Ortslage Eigenrieden 0,1234 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2014 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden.

Artikel II

Die Gemeinde kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodeberg in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Rodeberg, den 08.09.2015



Klaus Zunke - Anhalt
Bürgermeister

